

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

Messe- und Ausstellungsbestimmungen

Stand Juli 2016

Inhalt

§ 1	Standfläche	2
§ 2	Barrierefreiheit	2
§ 3	Standicherheit	2
§ 4	Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten	3
§ 5	Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen	3
§ 6	Teppiche	3
§ 7	Dekorationsmaterialien	3
§ 8	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase	4
§ 9	Verwendung von Luftballons und Flugobjekten	4
§ 10	Bäume, Pflanzen und Tiere	4
§ 11	Spritzpistolen, Nitrolacke	4
§ 12	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	4
§ 13	Leergut, Verpackungen	4
§ 14	Rauchverbot	4
§ 15	Feuerlöscher	5
§ 16	Glas und Acrylglas	5
§ 17	Ausgänge aus umbauten Ständen	5
§ 18	Geländer/Umwehrungen von Podesten	5
§ 19	Akustische und Optische Vorführungen	5
§ 20	Elektrische Installationen, Wasseranschluss, Druckluft	6
§ 21	Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte	6
§ 22	Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten	6
§ 23	Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum	6
§ 24	Musikalische Widergaben (GEMA)	6
§ 25	CE-Kennzeichnung von Produkten	6
§ 26	Genehmigungsbedürftige Vorhaben	7
§ 27	Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten	7
§ 28	Abbau des Ausstellungsstandes	7
§ 29	Müllentsorgung/-trennung	7

Unsere Spielstätten



Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände, im RuhrCongress Bochum, in der Jahrhunderthalle Bochum, in der Freilichtbühne Wattenscheid oder der Stadthalle Wattenscheid aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Veranstalter und die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und vollständig umzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

(2) Die Messe- und Ausstellungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die Anforderungen der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Auflagen aus Genehmigungsbescheiden für die Versammlungsstätte.

§ 1 Standfläche

Die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) erstellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan, in dem die Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die BoVG infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter und der BoVG.

§ 2 Barrierefreiheit

Die BoVG empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

§ 3 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit

des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. In Zweifelsfällen beauftragt der Veranstalter oder die BoVG zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung.

§ 4 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Sonderbauten und –Konstruktionen sowie mehrgeschossigen Ausstellungsstände sind dem Veranstalter und der BoVG sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

§ 5 Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen

Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann von der BoVG verlangt werden. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

§ 6 Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

§ 7 Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann durch die BoVG verlangt werden.

§ 8 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Die Verwendung brennbarer Gase ist bauaufsichtlich verboten.

§ 9 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch die BoVG genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

§ 10 Bäume, Pflanzen und Tiere

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die BoVG in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

§ 12 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag in die dafür vorgesehenen Container im Außenbereich zu entsorgen.

§ 13 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

§ 14 Rauchverbot

In der Versammlungstätte besteht generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten. Der Veranstalter stellt die BoVG von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die BoVG geltend gemacht werden.

§ 15 Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Die BoVG, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters fordern.

§ 16 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

§ 17 Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mind. nachleuchtend markierte, Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

§ 18 Geländer/Umwehungen von Podesten

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

§ 19 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters bzw. der BoVG. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5" Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Aussteller ebenfalls zu beachten.

§ 20 Elektrische Installationen, Wasseranschluss

(1) Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BoVG oder durch von der BoVG beauftragtes, qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Veranstalter oder der Aussteller zu tragen.

(2) Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

§ 21 Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

§ 22 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der BoVG in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten.

§ 23 Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum

Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

§ 24 Musikalische Wiedergaben (GEMA):

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der BoVG zur Folge haben.

§ 25 CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Produktsicherheitsgesetz erfüllen, dürfen nur

ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. 3 Absatz 5 ProdSG – Produktsicherheitsgesetz).

§ 26 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der BoVG und evtl. zuständiger Behörden möglich.

§ 27 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

§ 28 Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen der BoVG, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder deren Beauftragte sind der BoVG unverzüglich vom Aussteller zu melden.

§ 29 Müllentsorgung/-trennung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der BoVG aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BoVG entgeltpflichtig zu

entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die BoVG unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die BoVG kostenpflichtig durchzuführen.